


**AMT DER
 TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidualabteilung II/EU-Recht

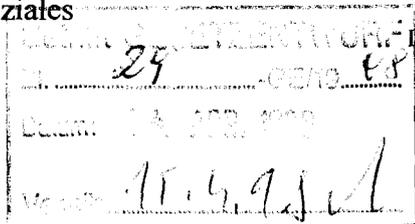
A-6010 Innsbruck
 Landhausplatz 1
 Tel.: 0512/508-2212
 Fax: 0512/508-2205

Präs. II/EU-Recht-1226/88

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen



Innsbruck, 07.04.1998

D. Kasper

Betreff: Entwurf einer 23. Novelle zum gewerblichen
 Sozialversicherungsgesetz;
 Stellungnahme

Zu Zl. 20.626/1-11/98 vom 27. Feber 1998

Zum übersandten Entwurf einer 23. GSVG-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 8 (§ 25 Abs. 2 Z. 3 zweiter Halbsatz):

In der Praxis treten insofern Probleme auf, als unter dem
 "Betrieb des Versicherten" nur eine Einzelfirma oder eine Per-
 sonengesellschaft angesehen wird, nicht jedoch eine Ges.m.b.H.,
 auch wenn der Versicherte praktisch deren "Alleininhaber" ist.
 Weitere Probleme entstehen dadurch, daß nicht immer der ganze
 Veräußerungsgewinn dem Sachanlagevermögen zugeführt wird. Obwohl
 seit der letzten Novelle eine hundertprozentige Reinvestition in
 Sachanlagevermögen nicht mehr gefordert wird, treten dann
 Schwierigkeiten auf, wenn Versicherte auf Grund finanzieller
 Probleme zur Rettung des Betriebes Teile daraus veräußern und
 nicht ins Sachanlagevermögen reinvestieren können, sondern (auf
 Grund von Auflagen der Hausbank) zur Schuldenabdeckung verwenden
 (müssen), was zwar einer Reinvestition in den Betrieb gleich-
 kommt, aber nicht als "Zuführung ins Sachanlagevermögen" gewer-
 tet wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 25 Abs. 2 Z. 3 zweiter Halbsatz wie folgt abzuändern: "... dem Vermögen des vom Versicherten geführten Betriebes zugeführt wird". Durch eine derartige Änderung könnten ohne nennenswerten Beitragsausfall eine Reihe von Härten ausgeglichen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Wildauer